

Praxisticker Nr. 490: Informationsblatt zur handelsrechtlichen Bewertung von Altersversorgungs- verpflichtungen

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften auf die anhaltende und immer massiver werdende Kritik im Hinblick auf die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen reagiert. Die Begründung für die Gesetzesänderung findet sich ausschließlich in der anhaltenden Niedrigzinsphase, die dafür gesorgt hat, dass die Handelsbilanzen der versorgungstragenden Unternehmen durch explodierende Pensionsrückstellungen weit überdurchschnittlich belastet wurden. Dieser Entwicklung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken. Der Kern der Neuregelung bezieht sich daher auch auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktinzses, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zu Grunde gelegt wird. Herr Pradl erläutert im Informationsblatt auf den folgenden Seiten die Änderung und die daraus resultierenden Konsequenzen:

1. Neuregelung des § 253 HGB zur Bewertung der Höhe nach
2. Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen ab 2015
3. Doppelte Bewertung mit Ausschüttungssperre
4. Anwendungsregelung
5. Entscheidung und Handlungsempfehlung

Vorankündigung: Seminar „Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer. Restrukturierung notleidender Pensionszusagen“ in München am 27.06.2016 und in Nürnberg am 07.07.2016. Referent: Jürgen Pradl, Rentenberater. Weitere Informationen finden Sie auf der im Anschluss an das Informationsblatt beige-fügten Seminareinladung.

Autor des Informationsblatts: Jürgen Pradl, Rentenberater

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Implerstr. 11, 81371 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**

Anlage:
Informationsblatt
Seminareinladung



Informationsblatt zur handelsrechtlichen Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

1. Neuregelung des § 253 HGB zur Bewertung der Höhe nach

Der Gesetzgeber hat nun doch noch auf die anhaltende und immer massiver werdende Kritik im Hinblick auf die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen reagiert:

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** hat der Bundestag am 18.02.2016 die Novellierung des Handelsgesetzbuches (HGB) beschlossen. Das Gesetz hat am 26.02.2016 auch den Bundesrat passiert. Die Veröffentlichung im BGBl. erfolgt zeitnah.

Die Begründung für die Gesetzesänderung findet sich ausschließlich in der anhaltenden Niedrigzinsphase, die dafür gesorgt hat, dass die Handelsbilanzen der versorgungstragenden Unternehmen durch explodierende Pensionsrückstellungen weit überdurchschnittlich belastet wurden. Dieser Entwicklung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken.

Der Kern der Neuregelung bezieht sich daher auch auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktinzses, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zu Grunde gelegt wird. Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wird der Durchschnittszeitraum von bisher 7 auf zukünftig 10 Jahre verlängert.

Dies führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu folgender Zinsentwicklung:

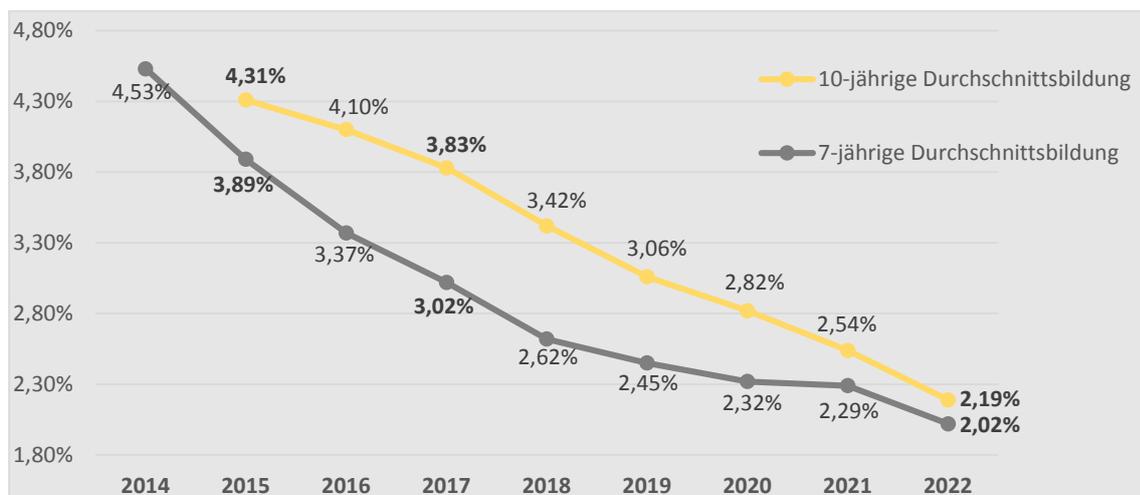


Schaubild 1: Mögliche Entwicklung des HGB-Rechnungszinses bis 2022



Erläuterungen zum Schaubild 1:

Der Verlauf der beiden Zinskurven zeigt, dass sich **per 31.12.2015 eine Erhöhung des Rechnungszinses von 0,42%** ermittelt. Die Differenz der beiden Zinskurven findet per **31.12.2017** ihren voraussichtlichen Höhepunkt. Zu diesem Stichtag beträgt die **Zinsdifferenz voraussichtlich 0,81%**. Damit ist zugleich der voraussichtliche Wendepunkt erreicht. Bei einer Fortdauer der Niedrigzinsphase – von der u. E. auszugehen ist –, wird sich die Zinsdifferenz ab diesem Zeitpunkt wieder sukzessive abbauen, so dass zum Ende des Betrachtungszeitraums (**31.12.2022**) **nur noch eine minimale Zinsdifferenz von voraussichtlich 0,17%** zu Buche stehen wird.

Ergebnis:

Im Ergebnis gelangt man somit zu der Feststellung, dass sich die von der Bundesregierung geplante Entlastung der Unternehmen auf die Jahre bis 2018 konzentriert, um sich im Anschluss daran wieder zu verflüchtigen. Die Entlastung ist daher nur von temporärer Natur.

Weiterführender Hinweis:

Ein Beschluss zur Anpassung der ertragsteuerrechtlichen Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen ist mit der HGB-Reform leider nicht verbunden. An dieser Stelle bleibt alles beim Alten, d. h., dass für die ertragsteuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen der seit 1981 unveränderte Rechnungszins in Höhe von 6,0% anzuwenden ist.

2. Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen ab 2015

Die Neuregelung wird zunächst zu einer zeitlich begrenzten Entlastung der Passivseite der Handelsbilanzen führen. Das folgende Schaubild zeigt, mit welcher Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in den folgenden Jahren gerechnet werden kann:

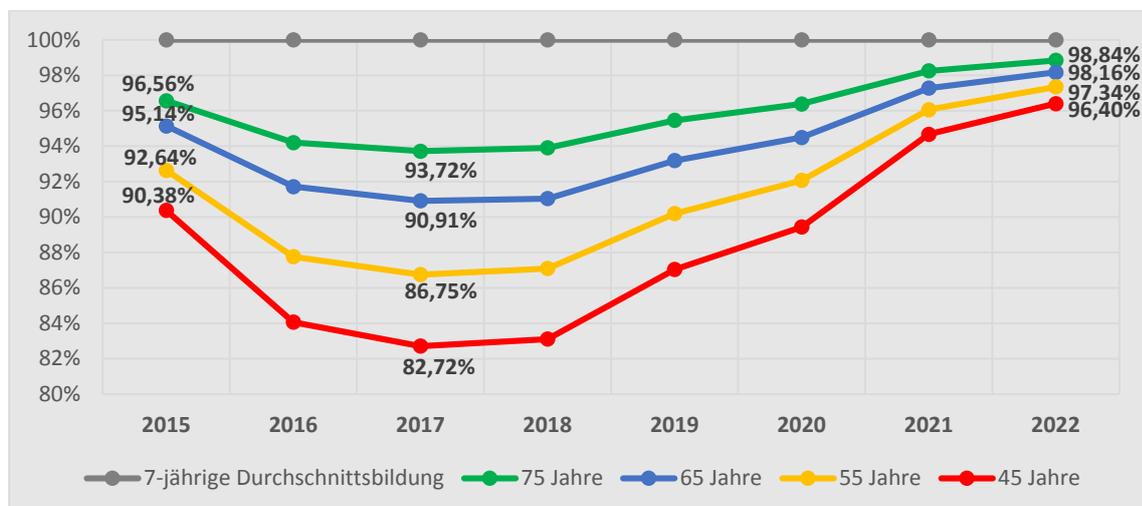


Schaubild 2: Reduzierung der Pensionsrückstellung in Abhängigkeit vom Alter des versorgungsberechtigten Geschäftsführers



Erläuterungen zum Schaubild 2:

Das Schaubild definiert zunächst die am jeweiligen Bilanzstichtag nach der bestehenden Regelung zu bildende Pensionsrückstellung als 100%-Wert. **Zur Ermittlung des Abweichungspotentials** haben wir im Schaubild 2 dem Ergebnis einer Bewertung nach der Altregelung die voraussichtlichen Rückstellungsverläufe eines heute 45-, 55-, 65- und 75-jährigen Geschäftsführers nach der Neuregelung gegenübergestellt.

Die vier Verlaufskurven zur Neuregelung zeigen die Abweichungen, die sich durch die Änderung bei der Rechnungszinsbestimmungen voraussichtlich in den nächsten Jahren ergeben werden.

Der Verlauf der Rückstellungskurven zeigt für den **Bilanzstichtag zum 31.12.2015 eine Reduzierung** der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in einem Bereich **zwischen knapp 10%** (für den 45-jährigen) **und gut 3%** (für den 75-jährigen). Das Schaubild zeigt zum **31.12.2017 ein maximales Abweichungspotential in Höhe von gut 17%** (für den 45-jährigen) **und gut 7%** (für den 75-jährigen). In allen Fällen baut sich die Rückstellungsdifferenz ab 2018 sukzessive ab, so dass sie sich gegen Ende des Betrachtungszeitraums (**31.12.2022**) **nur noch in einer Bandbreite zwischen gut 3% und gut 1%** bewegt.

Ergebnis:

Der Verlauf der Rückstellungskurven verdeutlicht, dass die Zinssensitivität des Rückstellungsverlaufs in erster Linie vom Alter des Versorgungsberechtigten geprägt wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die temporäre Entlastung umso höher ausfällt, je jünger der Versorgungsberechtigte ist.

3. Doppelte Bewertung mit Ausschüttungssperre

Zuviel Freude an der Entlastungswirkung wollte der Gesetzgeber dann aber doch nicht aufkommen lassen. So hat er die HGB-Reform mit zwei bittersüßen Pferdefüßen versehen, die an der Sinnhaftigkeit der Neuregelung erhebliche Zweifel entstehen lassen.

Ermittlung eines Unterschiedsbetrags mit Ausschüttungssperre und Ausweisverpflichtung

Zukünftig werden die Unternehmen über den neu geschaffenen **Abs. 6 zu § 253 HGB** verpflichtet, die Pensionsverpflichtungen **alljährlich einer doppelten Bewertung zu unterwerfen:**

Zum einen hat für den Bilanzausweis zunächst eine Bewertung mit dem 10-jährigen Durchschnittszins zu erfolgen. Zum anderen hat im Anschluss daran eine parallele Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittszins stattzufinden. Die Bewertungsergebnisse sind dann gegenüberzustellen, um so einen **rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag** zu ermitteln.

Der rechnungszinsbedingte Unterschiedsbetrag unterliegt

- a) einer **Ausschüttungssperre (Abs. 6 Satz 2)**, sowie
- b) einer **Ausweisverpflichtung im Anhang oder unterhalb der Bilanz (Abs. 6 Satz 3)**.



Ergebnis:

An dieser Stelle hat der Gesetzgeber die Forderungen der Wirtschaft grundsätzlich missachtet:

So führt die Ausschüttungssperre dazu, dass die bilanzielle Entlastung nicht an die Gesellschafter weitergegeben werden kann. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Mittel aus der Entlastungswirkung im Unternehmen zu binden (BT DrS 18/7584).

Ferner wird durch die Doppelbewertung dokumentiert, dass die Bewertung unter Anwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses lediglich eine Bilanzierungshilfe darstellt. Da sämtliche anderen Rückstellungen für die Zwecke der Handelsbilanz weiterhin unter Anwendung des 7-jährigen Durchschnittszinses zu bewerten sind, muss wohl auch zukünftig davon ausgegangen werden, dass der wahre handelsrechtliche Wert der Pensionsverpflichtung nach wie vor in dem Wertansatz liegt, der sich unter Anwendung der Altregelung ermittelt. In der Bilanzanalyse kann dieser Wert leicht dadurch ermittelt werden, indem man die in der Handelsbilanz ausgewiesene Pensionsrückstellung um den im Anhang ausgewiesenen rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag erhöht.

4. Anwendungsregelung

Die Neuregelung gilt **verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden** (Art. 75 Abs. 6 Satz 1 EGHGB). D. h., dass die Erstellung handelsrechtlicher Bilanzgutachten für alle Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 obligatorisch unter Verwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses zu erfolgen hat (**Regelfall**).

Optionsregel: Wahlweise Anwendung auf das Wirtschaftsjahr 2015

Der Gesetzgeber räumt jedoch den Unternehmen die Möglichkeit ein, die Neuregelung optional bereits für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2014 beginnt und vor dem 01.01.2016 endet (**Ausnahmefall**). Die Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, über die Be- bzw. Entlastung der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016 durch die Pensionsrückstellungen selbst zu entscheiden.

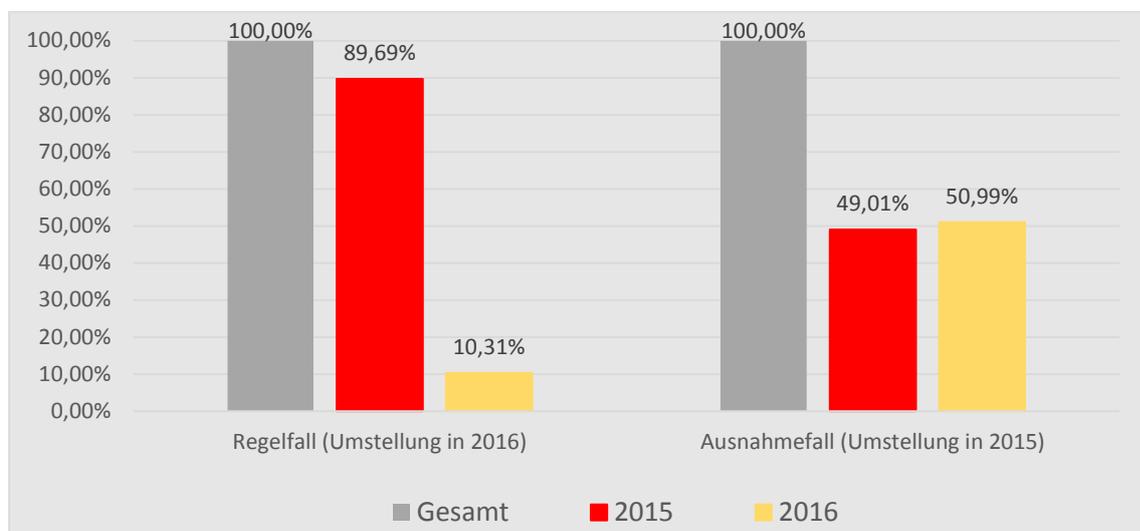


Schaubild 3: Verteilung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung in 2015 und 2016 bei einem 55-jährigen Geschäftsführer



Erläuterungen zum Schaubild 3:

Das Schaubild 3 zeigt, mit welcher **Verteilungswirkung im Hinblick auf die Zuführung zur handelsrechtlichen Pensionsrückstellung** durch die Ausübung der Option gerechnet werden kann:

Es definiert als Ausgangssituation die Summe der voraussichtlich für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 entstehenden Zuführungen als verteilungsfähige Masse (100%).

Die Grafik zeigt auf, dass **bei Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ab 2016 der Löwenanteil von rd. 90% des Zuführungsvolumens auf das Geschäftsjahr 2015 entfällt.**

Entscheidet sich das Unternehmen dagegen für eine **optionale und rückwirkende Anwendung der Neureglung bereits ab dem Geschäftsjahr 2015, so erreicht es damit eine annähernde Gleichverteilung des Zuführungsvolumens.** Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015 wird dadurch deutlich entlastet.

Hinweis: Die oben genannten Zahlen zur Verteilung des Rückstellungsvolumens basieren auf einer Berechnung für einen heute 55-jährigen Geschäftsführer. Das tatsächliche Verteilungsergebnis kann im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen entsprechend abweichen.

5. Entscheidung und Handlungsempfehlung

Im Hinblick auf die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung haben die versorgungstragenden Unternehmen **nur eine Frage zu beantworten:**

Möchten Sie, dass die gesetzliche Neuregelung obligatorisch **erstmalig für das Geschäftsjahr 2016** angewendet wird (**Regelfall**),

oder

möchten Sie die gesetzliche Neureglung **freiwillig bereits auf das Geschäftsjahr 2015 anwenden (Ausnahmefall)?**

Empfehlung:

Eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls macht u. E. dann Sinn, wenn Sie

- a) die Belastung des Eigenkapitals in der Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 2015 reduzieren möchten
und
- b) eine gleichmäßigere Verteilung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung auf die Geschäftsjahre 2015 und 2016 erreichen möchten.

Bitte beachten Sie, dass eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls nicht zu einer Erhöhung des Ausschüttungspotentials für das Geschäftsjahr 2015 führen kann.



Weiteres Verfahren:

Sofern Sie sich für den Regelfall entscheiden, müssen Sie keine weiteren Schritte in die Wege leiten.

Sofern Sie sich jedoch für die **Inanspruchnahme des Ausnahmefalls** (Option zur Anwendung ab 2015) entscheiden, **teilen Sie uns diese Entscheidung bitte zeitnah mit**.

Wir werden dann das Bilanzgutachten für die Handelsbilanz entsprechend ändern.

Sollten sich Ihrerseits hierzu noch Rückfragen ergeben, so stehen wir zu deren Klärung gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihre PENSIONS CONSULT PRADL GmbH

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Jürgen Pradl, Rentenberater

in München und Nürnberg

Inkl.
Fachbuch
im Wert von
74,- €

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer Restrukturierung notleidender Pensionszusagen

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer haben sich in der Vergangenheit in einem wahren Siegeszug über die Republik verbreitet. Die Bildung von Pensionsrückstellungen wurde regelmäßig eingesetzt um in ertragsstarken Jahren die Steuerbelastung der GmbH zu reduzieren. Leider wurde dabei dem eigentlichen Versorgungscharakter einer Pensionszusage nicht selten zu wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Heute stehen viele mittelständische GmbHs vor schier unüberwindbaren Problemen. Das ursprüngliche Steuersparmodell droht sich in ein existenz- bzw. nachfolgefährdendes Risiko zu verwandeln:

Die ungebremste Verlängerung der Lebenserwartung, die anhaltende Niedrigzinsphase sowie die fortgesetzte Besteuerung von Scheingewinnen durch die deutliche Unterbewertung der Pensionsverpflichtung gem. § 6a EStG erschüttern die ursprüngliche Finanzplanung der Trägerunternehmen bis ins Mark.

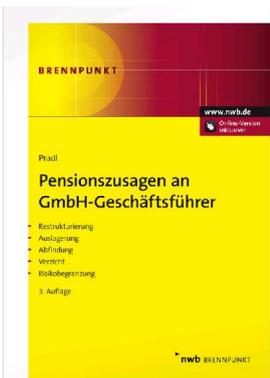
Das Seminar beschreibt eingangs die Ursachen der in der Praxis auftretenden Probleme, sowie die Auswirkungen der **gesetzlichen Neuregelung des § 253 HGB**, um dann im Detail aufzuzeigen, wie in der Praxis zielgerichtet an die **Restrukturierung notleidender Pensionszusagen** herangegangen werden sollte. Anhand verschiedener **Praxisfälle** werden die **diversen Gestaltungsmöglichkeiten** dargestellt und deren **unterschiedliche Auswirkungen** deutlich gemacht.

- ◆ Die GF-Versorgung in der betrieblichen Praxis
- ◆ Die Neuregelung des § 253 HGB
- ◆ BAV und Rechtsberatung
- ◆ Verfahren zur Reparatur von Pensionszusagen
- ◆ Reduzierung der Pensionsverpflichtung
- ◆ Begrenzung der typischen Pensionsrisiken
- ◆ Übertragungsmöglichkeiten
- ◆ Übertragung auf externe Versorgungsträger
- ◆ Schuldbetritt und Erfüllungsübernahme
- ◆ Übertragung im Wege der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge
- ◆ Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge
- ◆ Abfindung der Pensionszusage
- ◆ Übertragung im Falle der Liquidation

Stand: 07.04.2016 – Änderungen vorbehalten!

Der Referent:

Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung.



Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Restrukturierung notleidender Pensionszusagen

**Online-Anmeldung unter
www.lswb-akademie.bayern**

Termine:

Montag, 27. Juni 2016 **4 2 5 – 1 6**
 München, LSWB Forum, Implerstraße 11

Donnerstag, 7. Juli 2016 **4 2 6 – 1 6**
 Nürnberg, Ramada Parkhotel, Münchener Str. 25

Dauer:

jeweils von 09.00 – 16.30 Uhr

Seminarpreis:

Mitglieder und deren **300,- €**
 nicht berufsangehörige Mitarbeiter
 Nichtmitglieder **525,- €**

Rabatt:

ab dem 4. Teilnehmer reduziert sich der Seminarpreis für den 4. und jeden weiteren Teilnehmer um 50 %!

Anerkannte Lehrgangszeit: 6,25 Stunden

Stand: 07.04.2016
 Änderungen vorbehalten!

Zurück per Fax: 089 2730656



Die Anmeldung kann online unter www.lswb-akademie.bayern oder schriftlich per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Über die Berücksichtigung der Anmeldung entscheidet die Reihenfolge der Eingänge. **Bitte geben Sie zum Erhalt der TN-Bestätigung unbedingt die Berufsbezeichnung an!**

Vor dem Seminartermin geht Ihnen rechtzeitig ein Teilnehmerausweis und die Rechnung zu.

Die Stornierung ist kostenfrei möglich, sofern uns diese bis vier Arbeitstage vor dem Termin schriftlich vorliegt.

Die Tagungsgebühr beinhaltet Arbeitsunterlagen, Pausen- und Mittagsimbiss, Tagungsgetränke und MVV-Fahrschein für München.

In der Implerstraße sind die Parkmöglichkeiten stark eingeschränkt. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen!

LSWB Hauptgeschäftsstelle:

Implerstraße 11 | 81371 München | Postfach: 750539
 81335 München | Tel. 089 27321415 | Fax 089 2730656
 E-Mail: seminare@lswb.de | www.lswb-akademie.bayern

Bankverbindung: VR Bank Nürnberg eG

IBAN: DE36 7606 0618 0000 0025 18 | BIC: GENODEF1N02

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen!

Anmeldung

Seminarnummer	Seminarort
Termin	
Rechnungsadressat	
Mitglieds-Nr.	<input type="checkbox"/> Nichtmitglied <small>(Nichtmitglieder bitte vollständige Adresse angeben)</small>
Name, Vorname	
Kanzlei	
Straße	Ort
E-Mail	
Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro (USt-frei)	
<input type="checkbox"/> Bitte per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einziehen (Lastschriftmandat liegt vor.)	
<input type="checkbox"/> Bitte per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erstmalig einziehen.	
<input type="checkbox"/> Überweisung	

Teilnehmer 1	Mitglieds-Nr.	
Name		
Vorname		Berufsbez.
E-Mail		
Teilnehmer 2	Mitglieds-Nr.	
Name		
Vorname		Berufsbez.
E-Mail		
Teilnehmer 3	Mitglieds-Nr.	
Name		
Vorname		Berufsbez.
E-Mail		
Teilnehmer 4	Mitglieds-Nr.	
Name		
Vorname		Berufsbez.
E-Mail		